



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1988

Nummer 85

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
101	19. 11. 1988	Bekanntmachung des Abkommens über den Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften . . . . .	1884
203010 203014 203016	24. 11. 1988	RdErl. d. Innenministers Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW (APO Verw.u. Pol.)	1891
21210	26. 10. 1988	Änderung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkrankenversicherung Nordrhein für angestellte Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) . . . . .	1885
21210	26. 10. 1988	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkrankenversicherung Nordrhein . . . . .	1885
21220	8. 10. 1988	Änderung der Satzung der westfälisch-lippischen Ärzteversorgung . . . . .	1886
2160	22. 11. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Deutscher Pfadfinderbund Mosaik – . . . . .	1886
7129	24. 11. 1988	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Durchführung der Smog-Verordnung . . . . .	1886
791	22. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Reiten in der freien Landschaft und im Walde gemäß §§ 50 ff. Landschaftsgesetz (LG) . . . . .	1890

## II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Justizminister</b>	
Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	1891
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf . . . . .	1891
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>	
21. 11. 1988 RdErl. – Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge . . . . .	1891
<b>Hinweis</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 48 v. 5. 12. 1988 . . . . .	1892

101

**I.**

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
über den Beobachter der Länder  
bei den Europäischen Gemeinschaften**

Vom 19. November 1988

In Berlin ist am 27. Oktober 1988 ein Abkommen zwischen den Regierungen der Länder über den Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften unterzeichnet worden.

Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 19. November 1988

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Abkommen  
über den Beobachter der Länder  
bei den Europäischen Gemeinschaften**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland und  
das Land Schleswig-Holstein  
schließen nachstehendes

**Abkommen**

**Artikel 1**

(1) Der Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften (Länderbeobachter) wird als gemeinsame Einrichtung der Länder geführt.

(2) Er wird bei dem Landesminister eingerichtet, der Vorsitzender des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften ist.

**Artikel 2**

(1) Der Länderbeobachter hat die Aufgabe, den Bundesrat bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. II S. 753) und Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 (BGBl. II S. 1102) zu unterstützen und die Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zu informieren.

(2) Dem Länderbeobachter obliegt vor allem,

- a) an den Tagungen des Rates, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und anderer Gremien der Europäischen Gemeinschaften sowie den vorbereitenden Besprechungen der Bundesregierung teilzunehmen und zu berichten,
- b) ergänzend zu der Unterrichtung des Bundesrates durch die Bundesregierung aufgrund unmittelbarer Kontakte zu den Gremien der Europäischen Gemeinschaften, zur Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften und zur Bundesregierung weitere Informationen zu beschaffen,

c) die Tätigkeit der Ländervertreter nach Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte zu unterstützen und selbst als Ländervertreter zur Verfügung zu stehen, wenn kein benannter Ländervertreter an den Beratungen teilnimmt.

**Artikel 3**

- (1) a) Der Leiter der Einrichtung und die weiteren haupt- und die nebenamtlichen Beamten werden unter dem Vorsitz des Landesministers, der Vorsitzender des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften ist, von den Landesministern, die die einzelnen Länder in diesem Ausschuß vertreten, benannt.
- b) Die Benennung erfolgt für vier Jahre.
- c) Wiederbenennung ist möglich.
- d) Ein Wechsel der entsendenden Länder ist anzustreben.
- (2) a) Die hauptamtlichen Beamten werden an das Ministerium des Landes, bei dem der Länderbeobachter eingerichtet ist, abgeordnet.
- b) Die nebenamtlichen Beamten des Länderbeobachters bleiben Dienstkräfte des entsendenden Landes.
- (3) Die übrigen Dienstkräfte werden auf Vorschlag des Leiters der Einrichtung eingestellt.

(4) Dem Land, das einen Beamten für eine hauptamtliche Tätigkeit abordnet, zahlen die übrigen Länder für die Abordnungszeit nach dem Schlüssel des Artikels 4 Nummer 1 einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 von Hundert der jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Landesminister, der Vorsitzender des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften ist.

- (6) a) Die Dienstkräfte des Länderbeobachters erhalten die oberbehördliche Stellenzulage nach den für das Land, bei dem der Länderbeobachter eingerichtet ist, maßgebenden Vorschriften.
- b) Dienstkräfte des Länderbeobachters mit dienstlichem Wohnsitz in Brüssel erhalten Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes.

**Artikel 4**

- (1) a) Die Länder tragen den Finanzbedarf des Länderbeobachters gemeinsam.
- b) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht.
- c) Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder.
- d) Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.
- e) Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltjahrs.
- (2) a) Das Land, das den Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften stellt, nimmt den Länderbeobachter in seinen Haushaltsplan auf. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Länderbeobachters sind die Vorschriften des Landes maßgebend, das den Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften stellt.
- b) Der vom Länderbeobachter vorgelegte Entwurf für den Haushaltsplan bedarf der Zustimmung der Landesminister, die die einzelnen Länder im

Bundesratsausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vertreten, und der Finanzminister der Länder mit Zweidrittel-Mehrheit.

- (3) a) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltplanes fällig.
- b) Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltjahres angeglichen.
- (4) a) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Länderbeobachters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes des Landes, das den Vorsitzenden des Bundesratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften stellt.
- b) Nach Abschluß der Rechnungsprüfung wird der Prüfungsbericht den Landesministern, die die einzelnen Länder im Bundesratsausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vertreten, und den Finanzministern der Länder vorgelegt.

#### **Artikel 5**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Es kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

(3) In diesem Fall bleibt das Abkommen unter den übrigen Vertragsschließenden in Kraft.

#### **Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

#### **Protokoll-Notiz bezüglich Artikel 3 Abs. 1 des Abkommens über den Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften**

Bei der Benennung der Beamten des höheren Dienstes soll nach Möglichkeit der Wechsel aller Bediensteten zum gleichen Zeitpunkt vermieden werden.

Berlin, den 27. Oktober 1988

Für das Land Baden-Württemberg:

Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern:

Max Streibl

Für das Land Berlin:

Eberhard Diepgen

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Voscherau

Für das Land Hessen:

Gerhardt

Für das Land Niedersachsen:

Heinr. Jürgens

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bernhard Vogel

Für das Saarland:

Oskar Lafontaine

Für das Land Schleswig-Holstein:

Björn Engholm

– MBl. NW. 1988 S. 1884.

**21210**

#### **Änderung**

**der Satzung der Zusatzversorgung  
der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte  
Apotheker in öffentlichen Apotheken  
(Zusatzversorgung)**

**Vom 26. Oktober 1988**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 1988 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Satzung der Zusatzversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1988 – VB 1-0810.86 – genehmigt worden ist.

#### **Artikel I**

Die Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein vom 10. Dezember 1986 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „575“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „700“ durch die Zahl „800“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ und die Zahl „150“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Änderung der Satzung der Zusatzversorgung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 1885.

**21210**

#### **Änderung**

**der Beitragsordnung (BeitrO)  
der Apothekerkammer Nordrhein**

**Vom 26. Oktober 1988**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 1988 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1988 – VB 1-0810.84 – genehmigt worden ist.

#### **Artikel I**

§ 4 der Beitragsordnung der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1980 (SMBI. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

**1. Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:**

(2) Inhaber öffentlicher Apotheken haben einen Beitrag zur Gehaltsausgleichskasse zu zahlen, wenn ihr Jahresumsatz DM 700 000,- übersteigt.

(3) Der Beitrag beträgt jährlich 0,2 vom Tausend des Jahresumsatzes. Maßgebend ist der Gesamtumsatz des Vorvorjahres. Dem Beitragsbescheid wird der gemäß § 3 Abs. 2 erklärte Umsatz zugrundegelegt.

(4) Für neu errichtete Apotheken bemüßt sich der Beitrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2.

**2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden gestrichen.**

**Artikel II**

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 1885.

**21220**

**Aenderung  
der Satzung der westfälisch-lippischen  
Ärzteversorgung  
Vom 8. Oktober 1988**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 1988 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 1988 – V B 1 – 0810.56 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

§ 25 der Satzung der westfälisch-lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) erhält folgende Fassung:

**§ 25**

**Berechnung der jährlichen durchschnittlichen  
Versorgungsabgabe**

(1) Die als Bemessungsgrundlage dienende durchschnittliche Versorgungsabgabe wird berechnet aus den im Geschäftsjahr eingegangenen gesamten Versorgungsabgaben geteilt durch die Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben.

(2) Bei der Ermittlung der im Geschäftsjahr insgesamt eingegangenen Versorgungsabgaben bleiben unberücksichtigt:

- Überleitungs- und Nachversicherungsbeiträge der Vorjahre – § 34,
- Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung – § 24,
- Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung – § 32
- Zahlungen zum Ausgleich der Kürzung infolge des Versorgungsausgleichs – § 19 a Abs. 4.

(3) Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben, werden

- Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahrs die Mitgliedschaft erworben haben oder deren Beitragspflicht im Laufe des Geschäftsjahres endet, in diesem Geschäftsjahr mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt,
- Teilbefreite gemäß § 6 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 sowie Mitglieder, für die § 21 Abs. 2 gilt, nur mit dem Bruchteil gewertet, der ihrer Abgabepflicht entspricht,
- freiwillige Mitglieder, die nach § 23 Versorgungsabgabe in einer Höhe geleistet haben, die unter der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres liegt, mit dem Bruchteil in vollen Zehnteln gewertet, der ihren Teilnahme im Verhältnis zur durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres entspricht und
- Ärzte im Praktikum mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt.

Maßgebend dabei ist der Status am Jahresletzten des betreffenden Geschäftsjahres.

(4) Die durchschnittliche Versorgungsabgabe ist auf den nächsten durch 60 teilbaren Betrag aufzurunden.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1988 S. 1886.

**2160**

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

**– Deutscher Pfadfinderbund Mosaik –**

Bek. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 22. 11. 1988 –  
IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurden nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutscher Pfadfinderbund Mosaik  
in Nordrhein-Westfalen (DPBM in NW),  
Sitz Köln

– MBl. NW. 1988 S. 1886.

**7129**

**Durchführung der Smog-Verordnung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft –

V A 3 – 8817.13 (V Nr. 13/88) –,

d. Innenministers – I B 3/95.10.14 –,

d. Ministers für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales – V B 4 – 0292.2.3 –,

d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Technologie – 133 – 81 – 3.6 (13/88) – u. d.  
Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr –  
III C 2 – 20 – 10/09 –  
v. 24. 11. 1988

Unser Gem. RdErl. v. 21. 11. 1986 (SMBL. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I wird in Satz 5 die Angabe „20. Januar 1987 (GV. NW. S. 20)“ ersetzt durch die Angabe „23. August 1988 (GV. NW. S. 357)“.

II.

Abschnitt II wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

Seit der Änderungsverordnung vom 23. August 1988 ist diese Regelung auf die Entscheidungen nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 4 Satz 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 zu beziehen.

2. In Nummer 2 wird unter Buchstabe da) die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.

3. In Nummer 2 erhält Abschnitt db) folgende Fassung:

Die Alarmstufe 1 sieht ein zeitlich beschränktes Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen in den Ver-

kehrssperrbezirken (vgl. § 5) und Beschränkungen beim Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG vor (vgl. § 11).

4. In Nummer 2 wird Buchstabe dc) Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

Über den Rahmen der bereits in der 1. Alarmstufe vorgeschriebenen Abwehrmaßnahmen hinaus gilt für emittierende genehmigungsbedürftige Anlagen das generelle Betriebsverbot nach § 12 Abs. 1 und 2 mit den dort vorgesehenen Ausnahmen; auch der Betrieb emittierender nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen ist einzustellen, wenn die Behörde das nach § 13 Abs. 1 angeordnet hat.

5. In Nummer 2 werden unter Buchstabe e) in Absatz 1 die Wörter „oder Presse“ gestrichen.

6. In Nummer 4 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

Elektromotorisch angetriebene Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor und geregelter Dreiweg-Katalysator, die den Anforderungen an das Abgasverhalten im Sinne der Anlage XXIII oder der Anlage XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung entsprechen, sind vom Fahrverbot gemäß §§ 5 und 6 generell ausgenommen.

7. In Nummer 4 Abs. 2 werden die Sätze 2 – 5 durch folgenden Text ersetzt:

Die Art der Kennzeichnung ist verbindlich vorgeschrieben. Sie muß dem in der Anlage 4 zur Smog-Verordnung dargestellten und im Bundesverkehrsblatt am 7. 6. 1988 (VkB. 1988 S. 411) bekanntgegebenen Muster einer Smogplakette entsprechen. Die Plakette ist an der Frontscheibe des betreffenden Fahrzeugs (in der Regel auf der Beifahrerseite) anzubringen. Im Freifeld der Plakette müssen das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs und die ausgebende Stelle eingetragen sein.

8. In Nummer 4 werden nach dem 2. Absatz folgende Absätze eingefügt:

Ausgabestellen für die Smogplakette sind

- a) für Kraftfahrzeuge, die nach dem 15. 9. 1988 erstmals in Verkehr genommen sind, die Straßenverkehrsämter (Kfz-Zulassungsstellen) der Städte und Gemeinden,
- b) für vor dem 16. 9. 1988 zugelassene Kraftfahrzeuge zusätzlich die technischen Prüfstellen für den Kfz-Verkehr, die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen sowie Kfz-Werkstätten, die zur Durchführung von Abgassonderuntersuchungen zugelassen sind.

Eine Smogplakette wird nur für Kraftfahrzeuge, deren Abgasreinigungsanlage die in § 7 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, abgegeben. Sofern sich aus dem Fahrzeugbrief oder dem Fahrzeugschein oder aus Bescheinigungen des Kraftfahrzeugherstellers nicht eindeutig ergibt, daß das betreffende Kraftfahrzeug tatsächlich mit einem geregelten Dreiweg-Katalysator ausgerüstet ist, kann eine Smog-Plakette nur zugeteilt werden, wenn die ausgebende Stelle das Fahrzeug selbst geprüft hat oder ihr die Bescheinigung einer der in Absatz 3 unter Buchstabe b) genannten Stellen vorliegt wird. Unabhängig davon hat der Fahrzeugführer dafür einzustehen, daß die Voraussetzungen für das Anbringen der Plakette vorliegen.

Die Gebühr für die Ausgabe der Smog-Plakette durch die Zulassungsstellen beträgt inklusive der Smog-Plakette 5,- DM nach Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1988 (GV. NW. S. 367). – SGV. NW. 2011 –

9. In Nummer 5.1 wird der mit „zu Nr. 5“ überschriebene Abschnitt wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen ist wäh-

rend einer Smogsituation auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

Bei Verkehrssperrungen dürfen in den Verkehrssperrbezirken Dienstkraftfahrzeuge nur benutzt werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Fahrten unaufschiebbar sind.

10. In Nummer 5.2 wird der 1. Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Die Erteilung einer Einzelausnahme vom Fahrverbot liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Prüfung des Ausnahmeantrages ist ein strenger Maßstab anzulegen.

11. In Nummer 5.2.1 wird der mit Buchstabe c) bezeichnete Abschnitt gestrichen; die Abschnitte d) und e) erhalten die Bezeichnung c) und d).

12. In Nummer 5.2.3 werden in Absatz 1 nach dem Wort „geboten“ die Wörter „z. B.“ eingefügt.

13. In Nummer 5.2.3 wird Abschnitt b) gestrichen; die Abschnitte c), d), e), f) und g) erhalten die Bezeichnungen b), c), d), e) und f).

14. In Nummer 5.2 wird nach dem Abschnitt 5.2.3 folgender Abschnitt eingefügt:

5.2.4 Über die in Nr. 5.2.2 und Nr. 5.2.3 genannten Kriterien hinaus kann auch in sonstigen Fällen aufgrund eines überwiegend privaten Interesses die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt sein. Dabei kommt es darauf an, daß nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls das private Interesse an der Benutzung eines Kraftfahrzeuges bei Smogalarm in den Verkehrssperrbezirken gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Minimierung der Schadstoffanreicherung in der Luft eindeutig überwiegt und die Beachtung des Fahrverbotes eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen darstellen würde. Ein solcher Fall kann z. B. bei Transporten von Rohstoffen oder Zwischenprodukten vorliegen, so weit dies zur Aufrechterhaltung eines zulässigen Anlagenbetriebs unabwendbar erforderlich ist.

15. In Nummer 5.3 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Angabe „11. November 1986 (GV. NW. S. 721)“ – durch die Angabe „6. September 1988 (GV. NW. S. 367)“ ersetzt.

16. In Nummer 5.3 Buchstabe c) werden in Absatz 1 die Wörter „Nrn. 5.2.1 oder 5.2.3 Buchstabe b)“ ersetzt durch „Nr. 5.2.1“.

17. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

## 7 Zu § 11 (Betriebsbeschränkungen):

Diese Vorschrift zielt darauf ab, mit Beginn der 1. Alarmstufe neben den Regelungen im Bereich des Kfz-Verkehrs durch Betriebsbeschränkungen auch die Emissionen luftverunreinigender Stoffe von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG zu vermindern und so einem Anwachsen der Luftbelastung entgegenzuwirken.

Die Betriebsbeschränkungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 beziehen sich nur auf genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG, während Absatz 3 für Feuerungsanlagen gilt, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, einer Genehmigung nach § 4 BImSchG jedoch nicht bedürfen.

### 7.1 Zu § 11 Abs. 1

Beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen müssen während der 1. Alarmstufe Emissionen durch Luftverunreinigungen grundsätzlich unterbleiben, es sei denn, die Emissionen sind unvermeidbar; insbesondere dürfen Wartungsarbeiten und sonstige aufschiebbare Arbeiten nicht durchgeführt werden, wenn sie Luftverunreinigungen verursachen.

Über diese allgemeine Forderung hinaus haben die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen, von denen nicht nur in geringem Umfang

Luftverunreinigungen ausgehen können, während der 1. Alarmstufe eine Verminderung der täglichen Emissionen durch Luftverunreinigungen auf 80% der ohne diese Betriebsbeschränkungen an dem betroffenen Tag zu erwartenden Emissionen anzustreben. Die anzustrebende Emissionsminderung um 40% während der Alarmstufe 1 gilt für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, soweit sie nicht von den Betriebsverbeten des § 12 während der 2. Alarmstufe freigestellt sind. Sie bezieht sich auf jeden in mehr als nur geringfügigem Umfang (vgl. Nr. 8.1 Abs. 3) emittierten Schadstoff und nicht nur auf die Summe der Schadstofffrachten.

Die Höhe der Emissionsminderung ist nicht strikt vorgegeben. Es besteht insofern die Möglichkeit, die technischen Besonderheiten bei der einzelnen Anlage und die jeweilige Belastung des Betreibers unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Auch ist es zulässig, über 40% hinausgehende Emissionsminderungen an Anlagen desselben Betreibers mit geringeren Verminderungen an einer anderen Anlage zu verrechnen.

Als Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen kommen z. B. Leistungsbeschränkungen oder Beschränkungen der Betriebsdauer in Betracht. Einer Leistungsbeschränkung ist dann der Vorzug zu geben, wenn bei einer zeitweisen Stilllegung einer Anlage durch An- und Abfahrvorgänge die Emissionen erhöht würden. Maßnahmen der Emissionsverminderung können darüber hinaus auch in der Verwendung emissionsärmer Brennstoffe und Arbeitsstoffe bestehen; dabei können jedoch nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die über § 11 Abs. 4 hinausgehen.

#### 7.2 Zu § 11 Abs. 2

Die Anlagenbetreiber haben der nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörde auf ein entsprechendes Verlangen nach § 52 Abs. 2 BImSchG mitzuteilen, auf welche Weise die anzustrebende Emissionsminderung um 40% erreicht werden soll. Ist eine jederzeit erreichbare Emissionsminderung in der anzustrebenden Größenordnung nach eigener Einschätzung des Anlagenbetreibers nicht sichergestellt oder nicht nachweisbar, so hat der Betreiber der nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörde für alle Anlagen, deren Emissionen im vorausgegangenen Kalenderjahr während einer Kalenderwoche einen der in § 4 Abs. 2 der Emissionserklärungs-Verordnung – 11. BImSchV – genannten Massenströme überschritten haben, unaufgefordert einen Plan vorzulegen, aus dem die für die Alarmstufe 1 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie das Maß der damit sicher zu erreichenden Emissionsverminderung ersichtlich sind. Der Termin für die erstmalige Vorlage des Plans ist gemäß Art. 2 Abs. 2 der Änderungs-Verordnung auf den 1. 8. 1989 festgesetzt. Treten Änderungen in den Betriebsverhältnissen einer Anlage ein, die das Maß der anzustrebenden Emissionsverminderungen beeinflussen können, ist der Plan jeweils fortzuschreiben. Auch die fortgeschriebenen Pläne sind der nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Behörde obliegt es, die ihr vorgelegten Pläne zu prüfen. Sie kann gemäß § 13 Abs. 1 dem Plan entsprechende oder auch darüber hinausgehende Emissionsminderungsmaßnahmen anordnen, soweit ihr dies aus der Zielvorstellung des § 11 Abs. 1 geboten erscheint. Kommt der Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung zur Vorlage eines Emissionsminderungsplans nicht rechtzeitig nach, soll die zuständige Behörde eine Emissionsminderung um 40% für die betreffende Anlage vorschreiben.

#### 7.3 Zu § 11 Abs. 3

Auch die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen haben bei Smogalarm Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Gemäß § 11 Abs. 3 haben sie während der 1. und 2. Alarmstufe die Emissionen durch Luftverunreinigungen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Als Maßnahmen zur Absenkung der Emissionen kommen u. a. der Einsatz geeigneter – insbe-

sondere schwefelarmer – Brennstoffe, Beschränkungen der Anlagenleistung oder – bei Heizungsanlagen – die Absenkung der Raumtemperatur oder der Verzicht auf die Beheizung von nicht dringend benötigten Räumen, Schwimmhäuden usw. in Betracht. Auf den Betrieb offener Kamine, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV – ohnehin nur gelegentlich benutzt werden dürfen, ist zu verzichten.

Die nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörden können auch hinsichtlich des Betriebes nicht genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe konkrete Beschränkungen anordnen.

#### 7.4 Zu § 11 Abs. 4

Unabhängig von den in § 11 Abs. 1 und 2 bezeichneten Pflichten dürfen mit Beginn eines Smogalarms in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG nur die in Absatz 4 genannten schwefelarmen Brennstoffe verwendet werden. Ausgenommen sind Feuerungsanlagen, die mit Abgaseinrichtungen gemäß Absatz 4 Satz 2 ausgerüstet sind. Ausgenommen sind weiterhin Feuerungsanlagen für schweres Heizöl, wenn dessen Schwefelgehalt 0,8 Gew.% nicht übersteigt und eine Umstellung der Feuerungsanlage auf Heizöl EL aus technischen Gründen kurzfristig nicht möglich ist. Letzteres trifft – wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben – jedoch nur auf wenige Ausnahmefälle (z. B. bei Schwerölbrennern älterer Bauart) zu. Eine Prüfung durch Sachverständige hat ergeben, daß Schwerölbrenner mit Druckzerstäubern oder Rotationszerstäubern mit relativ einfachen Mitteln innerhalb von fünf bis zehn Minuten auf den Betrieb mit Heizöl EL umgerüstet werden können, sofern die Brenner der DIN 4787 entsprechen und eine geeignete Umschalteinrichtung vorhanden ist.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter haben rechtzeitig vor Beginn jedes Winterhalbjahres zu prüfen, ob die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe über einen ausreichenden Vorrat an schwefelarmen Brennstoffen im Sinne von § 11 Abs. 4 verfügen. Die Bevorratung schwefelarmer Brennstoffe für die Betriebszeit von mindestens einer Woche ist in der Regel durch Auflagen im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben. Fehlt eine entsprechende Auflage, ist die Bevorratung schwefelarmer Brennstoffe durch nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG sicherzustellen. Soweit Feuerungsanlagen mit Heizöl EL betrieben werden, erübrigt sich im Hinblick auf die Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Diesekraftstoff – 3. BImSchV – vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2071), eine Bevorratung.

Bei der Prüfung von Ausnahmeanträgen nach § 11 Abs. 4 Satz 3 ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Rahmen der Ermessensausübung ist auch zu berücksichtigen, ob die Beschaffung schwefelarmer Brennstoffe möglich war bzw. rechtzeitig in Angriff genommen wurde.

#### 18. Nummer 8 erhält folgende Fassung:

##### 8 Zu § 12 (Betriebsverbote):

Mit Beginn der Alarmstufe 2 ist der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG untersagt, soweit nicht die in § 12 genannten Einschränkungen oder Ausnahmen zur Anwendung kommen.

##### 8.1 Zu § 12 Abs. 1

Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, die nach Absatz 1 Satz 1 während der Alarmstufe 2 nicht betrieben werden dürfen, gehören grundsätzlich alle im Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – aufgeführten Anlagen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen. Bei der Abgrenzung des Umfangs der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist

§ 1 Abs. 2 und 3 der 4. BImSchV zu berücksichtigen.

Vom Betriebsverbot generell ausgenommen sind die in § 12 Abs. 1 ausdrücklich genannten Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen und Anlagen der Massentierhaltung. Ausgenommen sind außerdem Anlagen der öffentlichen Strom-, Fernwärme- oder Gasversorgung, sofern die in § 12 Abs. 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist der Weiterbetrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen insoweit gestattet, als von der Anlage keine oder nicht mehr als nur in geringfügigem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können. Diese Voraussetzung ist bei Anlagen gegeben, die bereits nach ihrer Betriebs- oder Produktionsstruktur keine nennenswerten luftverunreinigenden Emissionen aufweisen und nur aus anderen Gründen (z. B. wegen möglicher Geräuschemissionen) dem Genehmigungserfordernis unterliegen. Das Betriebsverbot gilt auch nicht, wenn Anlagen – z. B. durch Leistungsverminderung – sofort mit Beginn der zweiten Alarmstufe soweit zurückgefahren werden, daß sie tatsächlich nur noch in geringem Umfang Luftverunreinigungen verursachen können. Dasselbe gilt für einzelne Anlagenteile oder zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehörige Nebeneinrichtungen, wenn durch deren Betrieb nur noch in geringem Umfang Luftverunreinigungen hervorgerufen werden können.

Die Emissionen luftverunreinigende Stoffe sind in der Regel als gering anzusehen, wenn sie für jede einzelne Komponente nicht größer sind als 10% der in § 4 Abs. 2 der Emissionserklärungs-Verordnung – 11. BImSchV – genannten Massenströme. Dabei ist auf die tägliche Emission und einen durchlaufenden Betrieb abzustellen, d. h. zum Vergleich mit der ggf. hochzurechnenden täglichen Emission einer Anlage sind die in § 4 Abs. 2 der Emissionserklärungs-Verordnung genannten, auf die Kalenderwoche bezogenen Massenströme jeweils durch die Zahl der wöchentlichen Betriebstage zu teilen.

Der Weiterbetrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch in den in Satz 2 unter Buchstaben a) – c) bezeichneten Fällen zulässig.

- zu a): In seltenen Fällen (z. B. kritischer Betriebszustand bei Anlagenversuchen) kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei einer kurzfristigen Stilllegung der Anlage Betriebszustände entstehen, durch die erfahrungsgemäß das üblicherweise mit dem Betrieb der Anlage verbundene Risiko für Arbeitnehmer oder Dritte in nicht zu vertretendem Maße erhöht wird.
- zu b): Hierunter fallen Anlagen, deren Stilllegung unverhältnismäßig hohe Schäden verursacht. Dies kann z. B. in Frage kommen bei der Abschaltung von Schmelzflußelektrolysezellen in Hütten zur Primärgewinnung von Aluminium oder bei der Glasherstellung. In diesem Sachzusammenhang sind nicht nur technische Schäden an der Anlage selbst, sondern auch Schäden bei den Produkten in Betracht zu ziehen.
- zu c): Die Regelung hat zum Ziel, akute Emissionserhöhungen in Folge von Abfahrvorgängen und damit verbundene Gefahrenzustände auszuschließen. Die Voraussetzungen nach Buchstabe c) liegen nur vor, wenn im Wege einer Bilanzierung des Schadstoffauswurfs bei kurzfristiger Außerbetriebnahme gegenüber einem Weiterbetrieb von mindestens 72 Stunden höhere Auswurfwerte festgestellt werden. Es müssen daher die Emissionen, die beim Abfahrvorgang entstehen, den Gesamtemissionen bei einem 72-stündigen Betrieb gegenübergestellt werden. Bei der Beurteilung der Emissionsverhältnisse ist

die für das jeweilige Jahr in Aussicht genommene Auslastung der Anlage oder – falls dies nicht eindeutig möglich ist – die Auslastung der Anlage im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.

## 8.2 Zu § 12 Abs. 2

8.2.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a) – c) ist eine jährlich zu wiederholende Anzeige an die zuständige Behörde. Während bei der ersten Anzeige jeweils vollständige Unterlagen beizufügen sind, die der Behörde die Prüfung der Ausnahmeverhältnisse ermöglichen, genügt bei späteren Anzeigen eine Bezugnahme auf die früheren Angaben, soweit keine Änderungen eingetreten sind. Die zuständige Behörde hat innerhalb von zwei Monaten den Eingang der Anzeige zu bestätigen oder gegen den Weiterbetrieb der Anlage Bedenken geltend zu machen. Dabei kann sie auch nach der jeweiligen Situation, wie sie bei Bekanntgabe der Alarmstufe 2 bestehen kann, differenzieren. Eine solche Differenzierung kommt insbesondere in Betracht, wenn im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe c) die Auslastung der Anlage nicht vorherzusehen ist. Die zuständige Behörde hat dann eindeutig klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen Bedenken gegen den Weiterbetrieb bestehen.

Wird die Anzeige unter Berufung auf Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) aus Gründen des Arbeitsschutzes erstattet und sollen von der zuständigen Behörde Bedenken geltend gemacht werden, so ist im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der Betriebsrat hinzuzuziehen.

8.2.2 Ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 die Anzeigefrist versäumt worden, kann das Betriebsverbot noch durch eine ausdrückliche Gestattung der zuständigen Behörde aufgehoben werden. Im übrigen ist die Erteilung einer Ausnahme vom Betriebsverbot des § 12 Abs. 1 nur unter den engen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 3 zulässig; sie liegt im Ermessen der Behörde.

Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn mit dem Weiterbetrieb einer Anlage im Hinblick auf das Gemeinwohl ein größerer Nutzen verbunden ist als derjenige, der im Vermeiden des Anwachses schädlicher Umwelteinwirkungen bestehen würde. Für die Beurteilung im Einzelfall können die generellen Ausnahmen des § 12 Abs. 1 Satz 1 als Leitbild ebenso herangezogen werden wie die Kriterien, die in Nummer 5.2.1 zugrunde liegen. So wird z. B. der Betrieb von Druckmaschinen zur Herstellung von Tageszeitungen in der Regel im öffentlichen Interesse liegen. Gleichermaßen kann für Müllverbrennungsanlagen gelten, wenn die Zwischenlagerkapazität erschöpft ist.

Zur Begründung einer Ausnahme zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile für die Betroffenen werden die Anlagenbetreiber regelmäßig wirtschaftliche Nachteile geltend machen. Bei der Bewertung derartiger Einbußen spielt eine maßgebliche Rolle, ob lediglich vorübergehende, auf die Dauer der Alarmstufe begrenzte Nachteile oder Schäden mit nachhaltiger (Dauer-)Wirkung zu befürchten sind. Dem ist das Anreicherungspotential aus den Emissionen bewertend gegenüberzustellen. Bei geringem Anreicherungspotential und hohem wirtschaftlichen Dauerschaden kann eine Ausnahme in Betracht kommen. Auch die möglichen Auswirkungen der Emissionen auf die benachbarte Bevölkerung können eine Rolle spielen.

Eine Ausnahme kann nur dann dringend geboten sein, wenn zur Wahrung des öffentlichen Interesses oder zur Abwendung unverhältnismäßiger Nachteile eine andere Möglichkeit als der Weiterbetrieb der Anlage praktisch ausscheidet. Das dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dienende Verbot des § 12 Abs. 1 Satz 1 darf nicht durch eine großzügige Handhabung des Ausnahmetatbestandes unterlaufen werden.

In jedem Fall ist die Ausnahme – ggf. durch Nebenbestimmungen – auf den unvermeidbaren Umfang zu beschränken und auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann auch auf Anlageanteile eingegrenzt werden. Ist eine Ausnahme erteilt, so schließt dies nicht grundsätzlich aus, daß zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei einem weiteren Anwachsen der Luftverunreinigungen) ergänzend eine Anordnung nach § 13 Abs. 1 getroffen wird.

Dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bzw. dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie ist am Ende eines jeden Jahres über die Zahl der erteilten und der abgelehnten Ausnahmen und über besondere Erfahrungen zu berichten.

Wird eine Anlage entgegen dem Verbot des § 12 Abs. 1 betrieben, ohne daß die Voraussetzungen für einen Weiterbetrieb während der Alarmstufe 2 gegeben sind (z. B. Emissionen werden verursacht, die geringen Umfang übersteigen; Anzeigefrist wurde versäumt), so soll die Anlage durch unselbständige Verfügung – unter gleichzeitiger Androhung von Zwangsmitteln – stillgelegt werden.

#### 19. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

##### 9 Zu § 13

Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 eröffnet den in Absatz 2 genannten Behörden die Möglichkeit anzuordnen, daß der Betrieb von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG während der 1. und 2. Alarmstufe beschränkt oder während der 2. Alarmstufe eingestellt wird. Die Anordnungsbefugnis geht über die bloße Durchsetzung der Ziele und Pflichten aus §§ 11 und 12 hinaus. Die Regelungen in §§ 11 und 12 sind nicht abschließend. Vielmehr können die nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörden im Einzelfall auch darüber hinausgehende Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Verhinderung eines weiteren Anwachsens schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist. Ob die Anordnung weitergehender Maßnahmen geboten ist, richtet sich nach der Situation und den Umständen des Einzelfalls. Ziel muß es sein, die Emissionen durch Luftverunreinigungen bei Smogalarm entsprechend der jeweiligen Gefahrenlage zu vermindern.

Die Anordnungsbefugnis der nach § 13 Abs. 2 zuständigen Behörden erstreckt sich auch auf den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen. Hier können insbesondere Maßnahmen geboten sein, wenn die betreffende Anlage luftverunreinigende Emissionen aufweist, die mit den Emissionen genehmigungsbedürftiger Anlagen vergleichbar sind, für die das Verbot des § 12 Abs. 1 gilt.

Gegenstand der Anordnungen nach § 13 Abs. 1 können u. a. sein

- a) Maßnahmen zur Betriebsbeschränkung während der Alarmstufe 1 bei allen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG, wenn der Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 2 zur Vorlage eines Emissionsminderungsplans nicht nachgekommen ist oder wenn die Einhaltung der Anforderungen nach § 11 Abs. 1 aus anderen Gründen nicht gesichert erscheint;
- b) Maßnahmen zur Betriebsbeschränkung oder Betriebseinstellung während der Alarmstufe 2 bei allen Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, insbesondere bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die während der Alarmstufe 2 kraft genereller Ausnahmen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3) oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 nach einer Anzeige oder aufgrund einer behördlichen Gestaltung oder Ausnahme nach § 12 Abs. 2 weiterbetrieben werden dürfen;
- c) Einstellung des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen, wenn der Anlagenbetreiber das in § 12 verankerte Stilllegungsgebot nicht beachtet.

Anordnungen nach § 13 Abs. 1 sind – soweit möglich – rechtzeitig vor Beginn der Wintermonate (November bis einschließlich Februar) zu treffen, damit die angeordneten Maßnahmen sofort bei Beginn eines Smogalarms auch greifen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter haben die Einhaltung der aufgrund von § 13 Abs. 1 getroffenen Anordnungen sowie die Einhaltung der §§ 11 und 12 zu überwachen. Sie haben den Bestand der ihrer Überwachung unterliegenden Anlagen, für die während der Alarmstufen 1 oder 2 Betriebsbeschränkungen und Betriebsverbote genereller oder einzelfallbezogener Art bestehen, zu erfassen und laufend fortzuschreiben. Sofort nach Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter einen Bereitschaftsdienst in den Dienststellen für die dienstfreien Zeiten einzurichten. Die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist im Smogfall während der Alarmstufen 1 und 2 stichprobenweise zu kontrollieren.

Die Zuständigkeitsregelung des § 13 läßt die Zuständigkeiten anderer Behörden im Rahmen des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichs unberührt.

20. Die bisherigen Nummern 9, 10 und 11 werden Nummern 10, 11 und 12; in der Überschrift zu Nummer 10 (bisher Nummer 9) wird die Angabe „zu §§ 13 und 14“ durch die Angabe „zu §§ 14 und 15“ ersetzt.

21. Nummer 11 Abs. 4 (bisher Nr. 10 Abs. 4) erhält folgende Fassung:

Der Verstoß gegen eine in §§ 11 oder 12 abschließend bestimmte Pflicht oder gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 13 Abs. 1 kann eine Straftat nach § 329 Abs. 1 Strafgesetzbuch sein.

– MBl. NW. 1988 S. 1886.

#### 791

##### Reiten in der freien Landschaft und im Walde gemäß §§ 50 ff. Landschaftsgesetz (LG)

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 1. 1988 –  
IV B 3 – 1.01.03

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 2. 1981 (SMBL. NW. 791) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden die Worte „Straßen- und Wege- netz“ durch die Worte „Straßen- und Wegegesetz“ ersetzt.
2. In Nummer 2.21 werden nach den Worten „Aufstellen des Zeichens 250 StVO“ die Worte „mit dem Sinnbild – Reiter –“ eingefügt und das in Klammer folgende Zitat wie folgt gefaßt: „(§ 41 Abs. 2 Nr. 6 a StVO)“.
3. Nummer 4.3 wird wie folgt neu gefaßt:  
 4.3 Die Farbe der Aufkleber im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1988 (GV. NW. S. 683) ist
  - im Jahre 1989 Verkehrsblau – RAL 5017
  - im Jahre 1990 Verkehrsorange – RAL 2000
  - im Jahre 1991 Verkehrsgelb – RAL 1012
  - im Jahre 1992 Verkehrsbraun – RAL 8004
  - im Jahre 1993 Verkehrsrosa – RAL 3015
  - im Jahre 1994 Verkehrsgrün – RAL 6018
4. In Nummer 5.3 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „und Aufwendungsersatz“ eingefügt.
5. In Nummer 5.31 werden nach dem Wort „Landesverwaltung“ die Wörter „mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden (GV)“ eingefügt.

6. Nach Nummer 5.32 wird folgende neue Nummer 5.33 eingefügt:

5.33 Ausgaben von Gemeinden (GV) für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen werden in voller Höhe erstattet (Aufwendungserstattung). Anträge auf Auszahlung sind von den Gemeinden (GV) vor Durchführung der Maßnahmen bei der unteren Landschaftsbehörde einzureichen. Nummer 5.32 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Auszahlungen werden nach Abschluß der Maßnahmen auf Anforderung für

- die Anlage von Reitwegen
    - durch die höhere Landschaftsbehörde
  - die Unterhaltung von Reitwegen
    - durch die untere Landschaftsbehörde,
    - bei Erstattungsanträgen von Kreisen und kreisfreien Städten durch die höhere Landschaftsbehörde
- geleistet.

7. Die Nummern 5.7 und 5.8 erhalten die Numerierung: 5.6 und 5.7.

– MBl. NW. 1988 S. 1890.

**203010**  
203014  
203016

**Durchführung  
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für Laufbahnen  
des gehobenen nichttechnischen Dienstes im  
Lande NW und für den gehobenen Polizei-  
vollzugsdienst des Landes NW  
(APO Verw. u. Pol.)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1988 –  
II B 4 – 2.70.03 – 4/88

Mein RdErl. v. 12. 2. 1979 (SMBL. NW. 203010) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 1891.

**II.**

**Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie**

**Bevorzugte Berücksichtigung  
von Lehrlingsausbildungsbetrieben  
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 21. 11. 1988 –  
413-81-10/00

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister v. 29. 11. 1983 (SMBL. NW. 20021) gilt über den 31. 12. 1988 hinaus bis zu seiner Neuregelung.

– MBl. NW. 1988 S. 1891.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
zwei Stellen für einen Richter/eine Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1891.

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
eine Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1891.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 48 v. 5. 12. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	15. 11. 1988	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten	460
	3. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1988/89 . . . . .	457

– MBl. NW. 1988 S. 1892.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569